

Satzung

Über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. Vom 06.01.1993 (GVBL S. 65) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. Vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBL S. 135) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. Vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBL II S. 885, 1122)

Folgende Satzung:

A) Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnummerierung

§4

Die Hausnummer an bebauten Grundstücken sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu beschaffen und anzubringen.

§5

1. Die Verpflichtung nach §4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verbachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist nach Abs. 1b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§6

1. Hausnummern werden von der Gemeinde von Amts wegen zugeteilt. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Die Mindestgröße des Nummernschildes muß 15cm * 15cm betragen.
2. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegender Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
3. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
4. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 8

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage Gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Die Hausnummernhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
4. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 9

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in guten Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 10

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
Neukirchen, den 17.12.2002

Franz, 1. Bürgermeister